

Es kann selbstverständlich nicht unsere Aufgabe sein, alle Gesetze und Vorschriften, die der Fürst weiterhin erließ, einzeln anzuführen; wir wollen nur das Wichtigste hieraus insoweit hervorheben, als es entweder heute noch gilt oder die Grundlage zum heutigen legalen Zustande geboten hat.

Mit Patent vom 18. Februar 1812 führte der Fürst das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die österreichische allgemeine Gerichtsordnung und das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen in Liechtenstein ein und im Jahre 1819 wurden verschiedene, in Oesterreich zur Ergänzung dieser Gesetze ergangene Vorschriften als für Liechtenstein verbindlich erklärt; alle diese Gesetze gelten zum Teil noch heute; zur Vervollständigung der Gesetze über Polizeiübertretungen erschien 1832 das sogenannte *Unter-tans=Strafpatent*, welches der heute in Kraft stehenden fürstl. Verordnung vom 8. Dez. 1858 über die Amtsgewalt der Behörden zu Grunde liegt.

Indessen war im Jahre 1818 durch eine zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Fürsten abgeschlossene Konvention das k. k. Appellationsgericht in Innsbruck als dritte *Instanz* für die Rechtsangelegenheiten des Fürstentums bestellt worden, eine Verfügung, die in ihrer Wesenheit durch den seither abgeschlossenen Staatsvertrag vom 19. Jänner 1884 <sup>1)</sup> aufrechterhalten wurde.

Auch in finanzieller Hinsicht erlossen, abgesehen von der oben bereits erwähnten Steuerordnung, verschiedene sehr belangreiche Vorschriften; unter diesen verdient die Papierstempelverordnung vom 20. März 1809 deswegen besonders hervorgehoben zu werden, weil ein großer Teil der damals getroffenen praktischen Bestimmungen noch heute in Anwendung ist. <sup>2)</sup> — Im Jahre 1829 verfügte der Fürst die Einführung einer Hundesteuer, eine Institution, die sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

---

<sup>1)</sup> Vgl. liechtenst. Landesgesetzblatt Nr. 8 und österr. Reichsgesetzblatt Nr. 124, beide vom Jahre 1884.

<sup>2)</sup> Vgl. liechtenst. Landesgesetzblatt Jahrg. 1883, Nr. 5, wo jene Bestimmungen des Stempelpatentes aufgeführt werden, die bis jetzt in Geltung geblieben sind.